

Betriebssatzung

Gemeindewerke Bad Zwischenahn für Wasser und Abwasser

Aufgrund der §§ 10, 11, 136 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 353) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 27.01.2011 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 21), hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn in seiner Sitzung am __.12.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Gemeindewerke Bad Zwischenahn für Wasser und Abwasser umfassen die Betriebszweige "Wasserversorgung", "Schmutzwasserbeseitigung" und „Niederschlagswasserbeseitigung“ und werden als Eigenbetrieb nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Die Führung des Betriebszweiges "Wasserversorgung" erfolgt als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Betriebszweige "Schmutzwasserbeseitigung" und „Niederschlagswasserbeseitigung“ als nichtwirtschaftliche Einrichtungen werden unter Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt.
- (3) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Gemeindewerke Bad Zwischenahn für Wasser und Abwasser".
- (4) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.856.000,00 €.

Davon entfallen 128.000,00 € auf den Betriebszweig Wasserversorgung, 2.046.000,00 € auf den Betriebszweig Schmutzwasserbeseitigung und 682.000,00 € auf den Betriebszweig Niederschlagswasserbeseitigung.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist im Versorgungsgebiet des Betriebszweiges "Wasserversorgung" die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und im Entsorgungsgebiet des Betriebszweiges "Schmutzwasserbeseitigung" die Ableitung, Behandlung und Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers sowie im Entsorgungsgebiet des Betriebszweiges „Niederschlagswasserbeseitigung“ die zentrale Ableitung, Behandlung und Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes und der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung. Eine Karte, in der das Ver- und das Entsorgungsgebiet eingetragen sind, ist der Satzung als Anlage beigefügt. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Gemeindewerke Bad Zwischenahn für Wasser und Abwasser betreiben alle ihre Betriebszwecke fördernden und sie wirtschaftlichen berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sie sich anderer Einrichtungen und Unternehmen bedienen.
- (3) Die Gemeindewerke Bad Zwischenahn für Wasser und Abwasser können im Rahmen des **§ 136 Abs. 1 NKomVG** bei Bedarf weitere Aufgaben im Ver- und Entsorgungsbereich übernehmen.

§ 3

Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der Gemeindewerke Bad Zwischenahn für Wasser und Abwasser wird ein **Betriebsleiter** bestellt. Zur Vertretung des **Betriebsleiters** in seinem Arbeitsgebiet wird ein Stellvertreter bestellt. Die Bestellungen erfolgen durch den Rat der Gemeinde.
- (2) Der **Betriebsleiter** leitet die Gemeindewerke Bad Zwischenahn für Wasser und Abwasser selbständig und führt deren laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte und die Vergabe sonstiger Aufträge für Lieferungen und Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR z. B. Werkverträge, insbesondere Architektenverträge, die Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 3. Personaleinsatz,

4. a) Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000,00 €
- b) Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.500,00 €
- (3) Der **Betriebsleiter** bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Sitzungen des **Betriebsausschusses**, insbesondere die Beschlüsse, verwaltungsmäßig vor und lädt im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu den Sitzungen ein. Der **Betriebsleiter** ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des **Betriebsausschusses** teilzunehmen. Dem **Betriebsleiter** steht in den Sitzungen ein Vortragsrecht zu.
- (4) Der **Betriebsleiter** hat dem Bürgermeister und dem **Betriebsausschuss** halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu geben. Darüber hinaus hat der **Betriebsleiter** den Bürgermeister über sämtliche Vorgänge und Schriftstücke von besonderer Bedeutung (schriftlich) zu unterrichten. Eingänge von besonderer Bedeutung sind dem Bürgermeister (unverzüglich) vorzulegen.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Gemeinde bildet gemäß **§§ 140 NKomVG, 3 EigBetrVO und § 110 Nds. PersVG einen Werksausschuss. Für die Bildung des Werksausschusses und das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 NkomVG.**
- (2) Der **Betriebsausschuss** besteht aus 6 vom Rat der Gemeinde bestimmten Mitgliedern und 3 Vertretern der Bediensteten. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des **Betriebsausschusses** haben das gleiche Stimmrecht wie die Ratsmitglieder.
- (3) Der **Betriebsausschuss** ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die der Beschlussfassung des Gemeinderates unterliegen.
- (4) Der **Betriebsausschuss** entscheidet als beschließender Ausschuss über alle **Betriebsangelegenheiten**, soweit nicht die **Betriebsleitung** (§ 3), der Gemeinderat oder der Bürgermeister (§ 5) zuständig sind, insbesondere über
1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,00 € übersteigt,
 2. die Festsetzung allgemeiner Ver- und Entsorgungsbedingungen,

3. die Stundung von Forderungen und Widersprüche, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,00 € übersteigt,
 4. der Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 € übersteigt,
 5. die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess),
 6. die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 5.000,00 € EUR,
 7. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen, dem **Betriebsleiter** Entlastung zu erteilen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
- (5) Unterhalb der in Abs. 4 genannten Wertgrenzen entscheidet der **Betriebsleiter**.
- (6) In dringenden Fällen, die in die Zuständigkeit des **Betriebsausschusses** fallen und in denen die vorherige Entscheidung des **Betriebsausschusses** nicht eingeholt werden kann, trifft der Bürgermeister die notwendigen Entscheidungen. Der **Betriebsausschuss** ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter des **Betriebsleiters** und des bei den Gemeindewerken Bad Zwischenahn für Wasser und Abwasser beschäftigten Personals, soweit er seine Befugnisse nicht auf die **Betriebsleitung** übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen des Bürgermeisters soll der **Betriebsleiter** gehört werden.

§ 6

Vertretung der Gemeindewerke Bad Zwischenahn für Wasser und Abwasser

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung des **Betriebsleiters** unterliegen, zeichnet der **Betriebsleiter** unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebs. Im übrigen vertritt der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Der **Betriebsleiter** kann Betriebsangehörige für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Der Wirtschaftsplan (**§ 13 EigBetrVO**) ist rechtzeitig vom **Betriebsleiter** aufzustellen und über den Bürgermeister dem **Betriebsausschuss** vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (2) Der **Betriebsleiter** stellt den Finanzplan (**§ 17 EigBetrVO**) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Bürgermeister dem **Betriebsausschuss** vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Kassen- und Kreditbedarf, Kontoverfügungsgewalt

- (1) Für die Sonderkasse Gemeindewerke Bad Zwischenahn für Wasser und Abwasser gelten die Vorschriften der **GemHKVO**, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Kassenanordnungen unterzeichnet der **Betriebsleiter**, bei seiner Verhinderung der stellvertretende **Betriebsleiter**, bei dessen Verhinderung der Gemeindegemeinderat.

Die Feststellung "sachlich und rechnerisch richtig" und / oder die fachtechnische Richtigkeit kann auch von den dazu vom Bürgermeister beauftragten Personen erfolgen.

Feststellungsvermerk und Kassenanordnung dürfen nicht von einer Person vollzogen werden.

- (3) Die Kasse des Eigenbetriebes wird bargeldlos geführt.

- (4) Über die Konten der Gemeindewerke Bad Zwischenahn für Wasser und Abwasser verfügen der **Betriebsleiter** und der stellvertretende **Betriebsleiter**. Sollte einer von beiden verhindert sein, so wird er durch den Gemeindegemeinderat, bei dessen Verhinderung durch die Betriebsleiter der Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung vertreten.

§ 9

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung der Gemeindewerke Bad Zwischenahn für Wasser und Abwasser tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Gemeindewerke Bad Zwischenahn für Wasser und Abwasser vom 14.12.2005 außer Kraft.

Bad Zwischenahn, den __.12.2011

Schilling
Bürgermeister